



Hausen bei Würzburg

mit den Ortsteilen Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden

9/2026

informiert

Jahrgang 48

Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hausen · Kein Amtsblatt

September 2026

Aus der Verwaltung

Wichtige Mitteilungen

Wir möchten die Barzahler darauf hinweisen, dass die

3. Abschlagszahlung der Wasser- und Kanalgebühren
am 30.09.2026 zur Zahlung fällig wird.

Volle Altglas Container

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

leider kommt es immer wieder vor, dass aufgrund eines vollen Altglascontainers leere Flaschen und Gläser auf bzw. neben den Container abgestellt werden. Sicherlich ist es ärgerlich, wenn in dem betreffenden Container kein Platz mehr vorhanden ist. Jedoch sollten Gläser und Flaschen auf keinen Fall einfach auf bzw. neben einem Container abgestellt werden. Die Gefahr, dass durch zerbrechende Flaschen oder Gläser gefährliche Splitter entstehen ist hoch, wodurch Kinder aber auch Tiere gefährdet werden. Nicht zuletzt bedeutet das Einsammeln der Flaschen und Gläser für die Mitarbeiter des Containerdienstes einen erheblichen Mehraufwand. Das Abstellen von Glasgefäßen auf und neben den Containern ist daher verboten.

Stattdessen sind im Falle eines vollen Containers die Flaschen und Gläser wieder mitzunehmen und entweder zu einem späteren Zeitpunkt nach der Leerung oder an einem anderen Containerstandort zu entsorgen.

Außerdem können Sie das zuständige Entsorgungsunternehmen (Telefonnummer auf dem Container) oder die Gemeindeverwaltung informieren und auf die nötige Leerung hinweisen.



Die Aufnahme vom 19.08.2026 zeigt den Altglascontainer in Erbshausen-Sulzwiesen. Foto: Gemeindeverwaltung Hausen

Dorfchronik Erbshausen-Sulzwiesen

Mit Förderung durch das Regionalbudget der ILE „Allianz Würzburger Norden“ konnte die von Pater Evodius Wallbrecht O.E.S.A. zu Beginn des 20. Jahrhunderts erstellte und im Jahr 1978 von der Gemeinde in Druck gegebene Dorfchronik digitalisiert werden. Die Dorfchronik, ein zentrales Stück der Heimatgeschichte des Ortes Erbshausen-Sulzwiesen, ist nun unter <https://hausen-wzbg.de/chronik/> auf der Homepage der Gemeinde verfügbar.

Ein großes Dankeschön gilt der maßgeblichen Initiatorin Hannelore Schraut, dem Team der Dorf-Zeitung und der Gemeindeverwaltung für die Umsetzung dieses Projektes.

Neuer Rundweg „Historischer Dorfgraben“ in Rieden

Entlang des historischen „Dorfsetters“ um den Altort Rieden weisen neuerdings Hinweisschilder den Weg und verschiedene Info-Tafeln vermitteln interessante Erklärungen zur Ortsgeschichte. Am 13.09.2026 soll nun der neu beschilderte Weg mit einem geführten Rundgang eingeweiht werden. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr der nordöstliche Friedhofseingang am Friedhofsweg. Der Musikverein Rieden wird die Veranstaltung musikalisch umrahmen. Danach bietet der Heimat u. Kulturverein ab 15.00 Uhr Führungen und eine kleine Bewirtung mit Kaffee und Kuchen und gegrillter Bratwurst im Historischen Rathaus an.

Die Beschilderung dieses Rundweges konnte durch eine Förderung des Regionalbudget der ILE „Allianz Würzburger Norden“ realisiert werden. Ein großes Dankeschön gilt hier den Verantwortlichen des Heimat u. Kulturvereins Rieden, insbesondere Willi Pfeuffer und dem Team des Bauhofes der Gemeinde Hausen, die dieses Projekt ins Leben gerufen, koordiniert und umgesetzt haben.

Neue Ansprechpartner für die Waldbesitzenden am AELF Kitzingen-Würzburg ab 1. September 2026

Am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kitzingen-Würzburg steht zum 1. September 2026 eine Änderung der Zuständigkeiten der Forstreviere an. Diese Änderung wird aufgrund personeller Veränderungen nötig. Damit verbunden ist auch eine Namensänderung einiger Reviere. Für jede Kommune gibt es auch weiterhin einen festen Ansprechpartner für die Waldbesitzenden. Die gemeinwohlorientierte Beratung sowie die Beratung rund um die Förderung werden auch weiterhin kostenlos angeboten.

Den für Sie zuständigen Förster sowie die Kontaktdaten können Sie über den Försterfinder unter www.waldbesitzerportal.bayern.de ermitteln.

Bürgerbus Hausen

Wenn Sie sicher und bequem zum Einkaufen und zurückfahren werden wollen, dann rufen sie Ihren Bürgerbus an:

Telefon (AB): 0151/62 516 206

Aus dem Gemeinderat

Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.7.2026

1. Bekanntgabe von Beschlussfassungen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen wegen Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung (Art. 52 Abs. 3 GO)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud informiert aus den letzten Sitzungen: **4. Sitzung des Gemeinderates vom 2.7.2026**

- Zur Umschuldung eines Ende Juni fälligen Kredits in Höhe von 2.500.000 Euro hat der Gemeinderat die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 1.000.000 Euro mit einer Laufzeit von 5 Jahren einstimmig genehmigt.
Der restliche Betrag konnte aufgrund von Rücklagen getilgt werden.
- Zur Bewässerung von gemeindlichen Flächen und Anlagen stimmte der Gemeinderat einstimmig der Beschaffung eines Dreiseitenkipper-Anhängers und eines passenden Bewässerungssystems mit 2.000 Liter Fass für den Gemeindebauhof zu.
Der Anhänger ist auch für andere Aufgaben des Bauhofs verwendbar. Ebenso kann der Aufbau mit Bewässerungssystem auf anderen Anhängern genutzt werden.

zur Kenntnis genommen

2. Vorstellung der Nachbarschaftshilfe Gast: Gemeindereferentin C. Roßkopf

Sachverhalt: Im Frühjahr hat sich das Pfarrbüro des Pastoralen Raums Bergtheim-Fährbrück an die Gemeinde gewandt, da man durch Vorstellung der wieder ins Leben gerufenen Nachbarschaftshilfe im Gemeinderat dieses Vorhaben wieder präsen-ter machen möchte, um dadurch ggf. auch die Bereitschaft zur Teilnahme zu steigern.

Frau Roßkopf, die Gemeindereferentin des pastoralen Raums Bergtheim-Fährbrück, stellt das ursprünglich bereits vor der Corona-Pandemie ins Leben gerufene Projekt vor:

Zunächst berichtet sie, dass sie seit 2 Jahren Gemeindereferentin ist und die Wiederbelebung der Nachbarschaftshilfe schon in der Aufgabenbeschreibung enthalten war. Aufgrund von Corona ist das Projekt hier in der Region nicht gut angelaufen, so dass jetzt ein Neustart nötig ist, in das auch die früheren Beteiligten wieder einbezogen werden.

Der Flyer wurde überarbeitet und großflächig verteilt, wenn möglich direkt an die Haushalte.

Die Nachbarschaftshilfe ist für alle offen – unabhängig von der Religion.

Die Reichweite ergibt sich aus dem pastoralen Raum: Bergtheim, Dipbach, Opferbaum, Unterpleichfeld, Burggrumbach, Hilpertshausen, Rupprechtshausen, Prosselsheim, Püssensheim, Seligenstadt, Oberpleichfeld, Obereisenheim, Untereisenheim, Hausen, Erbshausen-Sulzwiesen, Rieden und Gramschatz.

Die ehrenamtlichen Helfer können den Umfang und die Reichweite der angebotenen Hilfe selber wählen. Die möglichen Aufgaben sind im Flyer aufgelistet.

Die Leistungen sind kostenlos, lediglich Fahrtkosten sollen in Höhe von 0,30 € pro Kilometer den Helfern direkt durch die Hilfeempfänger gezahlt werden. Versichert sind die Helfer über die Kirche.

Hilfe wird nicht nur von älteren Menschen angefragt, sondern auch junge Familien, Alleinerziehenden, oder ggf. auch durch Unfall Eingeschränkte.

Zurzeit gibt es z. B. eine offene Anfrage aus Hausen für Arztfahrten.

Geplant ist, künftig auch Fortbildungen anbieten zu können.

Im Juni konnte ein Smartphone-Café in Dipbach angeboten werden. Für solche Veranstaltungen müssen jedoch passende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Kontaktaufnahme kann über den Flyer, den QR-Code oder auch übers Internet erfolgen. Auch über das Pfarrbüro Fährbrück kann Kontakt aufgenommen werden.

Ziel ist es, dass sich das Angebot sowohl bei möglichen Helfern als auch bei Hilfesuchenden weiter herumspricht.

Aktuell gibt es 22 Ehrenamtliche, die mögliche Hilfeleistungen über die Nachbarschaftshilfe anbieten.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud dankt Frau Roßkopf für die Initiative und sichert zu, die Flyer in der Gemeinde auszulegen und auch auf der gemeindlichen Homepage über das Projekt zu informieren.

zur Kenntnis genommen

3. Prüfungsbericht der Staatlichen Rechnungsprüfung vom 11.6.2026 über die überörtliche Prüfung der Kasse der Gemeinde Hausen

Sachverhalt: Am 19.05.2026 fand die überörtliche Prüfung der Kasse der Gemeinde Hausen b. Würzburg durch die Mitarbeiter der Staatl. Rechnungsprüfungsstelle statt.

Der zugehörige Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat über das Ratsinformationssystem vollumfänglich vorgelegt. Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass der Gemeindeverwaltung im Bericht eine gute Arbeit bescheinigt wird. Die einzige Textziffer betrifft die vorgeschriebene örtliche Kassenprüfung, die u.a. wegen der zwischenzeitlichen Veränderungen bei der Kassenverwaltung in den letzten zwei Jahren nicht vorgenommen wurde. Trotz der bereits durchgeführten überörtlichen Kassenprüfung muss auch in diesem Jahr noch die örtliche Kassenprüfung in der Gemeindeverwaltung inklusive der Außenstellen in den Kindergärten, durchgeführt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg nimmt den Bericht über die überörtliche Prüfung der Kasse der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 11. Juni 2026 zur Kenntnis und erhebt keine Einwände.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

4. 1. Änderungsantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle

Fl. Nr. 409, Nähe Jahnstraße, Gemarkung Hausen

Sachverhalt: Der Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle Fl. Nr. 409 und 404, Nähe Jahnstraße und Wachteltal wurde in der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses des Gemeinderates am 08.09.2022 behandelt.

In der Zwischenzeit wurden die Flächen zu einem Grundstück, Fl. Nr. 409 vereinigt.

Das Grundstück Fl. Nr. 409 ist im Flächennutzungsplan mit seinem westlichen Bereich als Grünfläche, im Übrigen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt in der freien Feldflur der Gemarkung Hausen auf einer Fläche für die Landwirtschaft und somit im sog. Außenbereich im Sinn von § 35 Bundesbaugesetz (-BauGB-).

Außerdem liegt das Grundstück Fl. Nr. 409 in der weiteren Schutzzone „W III“ des durch Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05. November 2004 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den „Brunnen 1, Riedener Senke“, aus dem die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für ihre Gemeindeteile Rieden und Hausen gespeist wird.

In der genannten Verordnung für das Wasserschutzgebiet sind auch für die weitere Schutzzone „W III“ verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen angegeben. U.a. ist

die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nur zulässig,

- wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und
- wenn die Gründungssohle mindestens 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Das anfallende Regenwasser soll wie geplant in das Wasserspeicherbecken eingeleitet werden.

Mit Nachricht vom 15.06.2026 wird in Ergänzung zum Änderungsantrag mitgeteilt, dass eine Tektur zur Baugenehmigung vom 23.02.2023 beantragt wird. Gegenstand der Tektur sind folgende Änderungen:

- Das ursprünglich geplante Vordach auf der Südseite entfällt.
- Das Vordach auf der Nordseite wird statt der genehmigten Länge von 6,0 m mit einer Länge von 8,0 m ausgeführt.
- Die innere Raumaufteilung wird angepasst.
- Im Werkstattbereich wird eine Vollholzdecke vorgesehen.
- Im Obergeschoss werden Verwaltungsräume eingerichtet.
- Die Anordnung von Türen und Toren werden geändert.
- An den Fassaden werden zusätzliche Fensteröffnungen geschaffen bzw. neue Fenster eingebaut.

Die geänderten Planunterlagen sind diesem Antrag beigelegt. Aufgrund des geplanten Einbaus von Toiletten sowie von Büro- und Aufenthaltsräumen im Obergeschoss der Halle stellt sich die Frage nach der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung. Gemäß Rücksprache mit der Bauherrschaft wird die Wasserversorgung bzw. Entwässerung über vorhandene Leitungen im Grundstück gewährleistet, so dass die Herstellung eines Grundstücksanschlusses nicht erforderlich ist.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass sich durch die neu geplante WC-Anlage, die Werkstatt, etc. die Frage nach Herstellungsbeiträgen stellt. Bei den Container-Wohnungen vor einigen Jahren wurde die Anschlusssituation mit einer Sondervereinbarung geregelt. Dies wäre hier auch denkbar.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stellt fest, dass es sich hinsichtlich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB um ein Vorhaben für einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, das nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Daraus resultierend wäre das Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Weiterhin weist der Gemeinderat Hausen bei Würzburg darauf hin, dass das Bauvorhaben teilweise in der weiteren Schutzzone „W III“ des durch Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05. November 2004 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den „Brunnen 1, Riedener Senke“ umgesetzt werden soll. Aus diesem Brunnen wird die gesamte öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hausen bei Würzburg für ihre GT Rieden und Hausen gespeist. Die wasserrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben muss deshalb so ausgestaltet sein, dass eine Gefährdung, Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

Der Gemeinderat regt Maßnahmen an, um die Wohnbebauung vor Emissionen zu schützen.

Das Be- und Entladen von LKWs sollte vornehmlich an der Ostseite erfolgen.

Die Ver- und Entsorgung der baulichen Anlage wird über eine noch abzuschließende Sondervereinbarung geregelt. Die Sondervereinbarung soll folgende Inhalte regeln:

- Die tatsächlichen Kosten des Wasser- und Abwasseranschlusses sind vollständig vom Antragssteller zu tragen.
- Der Anschluss der Wasserleitung ans Netz hat von einer von der Gemeinde beauftragten Fachfirma zu erfolgen.
- Falls ein zusätzlicher Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz erfolgt, muss der Bauherr eine Wasseruhr ein-

bauen lassen, die gut zugänglich und frostfrei angebracht ist.

- Die Verbrauchsgebühr für Wasser und Abwasser errechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch.
- Der Eigentümer hat den fälligen Herstellungsbeitrag für Wasser- und Abwasser zu zahlen.
- Für den Abwasseranschluss ist im Fall eines tatsächlichen baulichen Neuanschlusses ein Revisionsschacht zu errichten.

mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 1 Anwesend 11 Befangen 0

5. Antrag auf isolierte Befreiung zum Bauantrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden Lager- u. Maschinenhalle zu einer Seminarhalle

mit Anbau eines Lagers, eines Brauraums, einer Gefrier- u. Kühlzelle, einer Wurstküche, einer Küche und Backstube, Büroräume, einem Gewölbekeller und einem überdachten Freibereich sowie eines neuen WC-Anbaus, Am Wiesenweg 1, Fl.Nr. 467/4, Gmk. u. GT Erbshausen

Sachverhalt: In der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses des Gemeinderates Hausen bei Würzburg am 19.02.2026 wurde der Bauantrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden Lager- u. Maschinenhalle zu einer

- Seminarhalle mit Anbau eines Lagers
- eines Brauraums
- einer Gefrier- u. Kühlzelle
- einer Wurstküche
- einer Küche und Backstube
- Büroräumen
- einem Gewölbekeller
- und einem überdachten Freibereich
- sowie eines neuen WC-Anbaus

auf dem Grundstück Fl. Nr. 467/4, Am Wiesenweg 1, Gemarkung und GT Erbshausen mit Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wiesenweg“ hinsichtlich der Überschreitung der östlichen Baugrenze von zwischen 1,425 m bis 5,275 m sowie hinsichtlich der Überschreitung der nördlichen Baugrenze von 0,665 m durch den WC-Anbau abgelehnt.

Die Ausschussmitglieder erachteten den Stellplatznachweis für unzureichend und teilweise auch die Vorgehensweise des Bauherrn, den Bauantrag erst dann vorzulegen, wenn die Maßnahmen (zum Teil) bereits umgesetzt sind.

Im Rahmen der Sachbearbeitung im Landratsamt wurde festgestellt, dass es einen nachgereichten Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) gegeben hat. Die Grundflächenzahl, die im Bebauungsplan „Wiesenweg“ mit 0,6 festgesetzt ist, beläuft sich auf 0,836. Die Gemeinde wird um Stellungnahme gebeten, ob diesem Antrag auf isolierte Befreiung zugestimmt wird.

Bezugsfall:

Zustimmung erteilte der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg am 03.08.2022 zum Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wiesenweg“ für die Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,81 für das Grundstück Am Wiesenweg 11, Fl. Nr. 469/1 bei gleichzeitiger Zustimmung für die Erteilung einer isolierten Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften (BauNVO) durch das Landratsamt.

Die Sachbearbeitung im Landratsamt dauert noch an. Die Ablehnung in der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses unter Bezugnahme auf den Stellplatznachweis sei für die Entscheidung zur Baugenehmigung nicht entscheidend, weil der Stellplatznachweis (Bauordnungsrecht) zum Prüfungsumfang des Landratsamtes gehört und nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 gemäß Festsetzung des Bebauungsplans „Wiesenweg“ um 0,236 auf 0,836 im Rahmen des Bauantrags zur Nutzungsänderung einer bestehenden Lager- u. Maschinenhalle zu einer

- Seminarhalle mit Anbau eines Lagers
- eines Brauraums
- einer Gefrier- u. Kühlzelle
- einer Wurstküche
- einer Küche und Backstube
- Büroräumen
- einem Gewölbekeller
- und einem überdachten Freibereich
- sowie eines neuen WC-Anbaus

auf dem Grundstück Fl. Nr. 467/4, Am Wiesenweg 1, Gemarkung und GT Erbshausen zu.

Gleichzeitig wird der Erteilung einer isolierten Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften (BauNVO) durch das Landratsamt zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

6. Vorlage im Genehmigungsverfahren:

Nutzungsänderung von zwei Büroräumen in zwei Aufenthaltsräume, Wohnen und Schlafen, Am Binsensrain 9, Fl. Nr. 330/8, Gemarkung und GT Hausen

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Binsensrain“ im GT Hausen.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben im Genehmigungsverfahren eingereicht worden ist und von der Gemeindeverwaltung an das Landratsamt Würzburg weitergeleitet wird.

zur Kenntnis genommen

7. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“

zur Errichtung einer durchlässigen Einfriedung mit Antrag auf Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO für das Grundstück, Fl. Nr. 938/9, Am Läusbühl 13, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden.

Es liegt ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor.

Laut Festsetzung Nr. 6.2.5 des Bebauungsplanes sind „Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,30 m, gemessen ab OK des natürlich anstehenden Geländes in durchlässiger Weise auszuführen. Die Einfriedungen sind auf mindestens 1,5 m Breite zu hinterpflanzen, ausgenommen hiervon sind Tür- und Torbereiche“.

Gemäß Antrag ist vorgesehen, auf den vorhandenen Stützmauern auf Teilabschnitten entlang der Süd- und Westgrenze (Zustimmung Sitzung des GBA am 19.08.2025) eine durchlässige Einfriedung mit einem Doppelstabmattenzaun zu errichten. Im weiteren Verlauf entlang der Westgrenze und auf einem Teilabschnitt der Nordgrenze soll ein Zaun mit Rhombusleisten angebracht werden. Die Einfriedungshöhe (Stützmauer + Zaun bzw. nur Zaun) soll jeweils bis max. 2 Meter Höhe betragen und zum Schallschutz sowie als Absturzsicherung dienen.

Der Abschnitt an der östlichen Grundstücksgrenze befindet sich nicht auf der Grundstücksgrenze und innerhalb der Baugrenze. Das Schreiben der Antragstellerin als Anlage lag im Ratsinformationssystem vor.

Definition „Durchlässigkeit“:

Die Durchlässigkeit ist gegeben, wenn sowohl bei einem Stabgitterzaun wie auch bei einem Holzzaun gewährleistet ist, dass die verdeckten Flächen nicht größer sein dürfen als die daneben/darüber liegenden offenen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine angemessene Bodenfreiheit (ca. 10 cm) besteht, was bei der finalen Zaunhöhe zu berücksichtigen ist. Bereits in den Vorgesprächen fand zur Zaunbeschaffenheit eine Abstimmung mit der Antragstellerin statt und auch im Bescheid wird die Definition zur „Durchlässigkeit“ enthalten sein.

Aufgrund der Lage der Einfriedung auf der Grundstücksgrenze, wird um Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt gebeten.

Bezugsfälle:

Einfriedung (Zaun auf der Stützmauer) mit der Maßgabe der Beachtung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m).

Am Läusbühl 5

Am Läusbühl 8

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung einer durchlässigen Einfriedung mit einer Höhe von bis zu 2 m entlang der Süd-, West- und Nordgrenze mit einem Zaun dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 938/9, Am Läusbühl 13, Gemarkung und GT Rieden, von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“ Nr. 6.2.5 in der vorgelegten Form zu. Der Gemeinderat weist in diesem Zusammenhang auf die im Bebauungsplan vorgeschriebene Hinterpflanzung des Zaunes hin.

Gemäß Bebauungsplan sind Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,30 m, gemessen ab OK des natürlich anstehenden Geländes in durchlässiger Weise auszuführen. Die „Durchlässigkeit“ des Zaunes ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben: Sowohl bei einem Stabgitterzaun wie auch bei einem Holzzaun ist zu gewährleisten, dass die verdeckten Flächen nicht größer sein dürfen als die daneben /darüber liegenden offenen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine angemessene Bodenfreiheit (ca. 10 cm) besteht, was bei der finalen Zaunhöhe zu berücksichtigen ist. Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe der Beachtung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m).

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt wird befürwortet.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

8. Markt Werneck, 13. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans „An der Klauskapelle-West“ -

frühzeitige Beteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m § 4a Abs. 2 BauGB

Sachverhalt: Mit dem Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Marktgemeinderat Werneck beschlossen, einen Teilbereich des bisher für die Ansiedlung von Gemeinbedarfseinrichtungen vorgehaltenen Grundstücke für die Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums (Gesundheitszentrum) zur Verfügung zu stellen, um die ausreichende Versorgung mit Fachärzten zu sichern. Der Standort befindet sich am östlichen Ortsrand von Werneck. Der Marktgemeinderat Werneck hat zudem beschlossen, den Bebauungsplan „An der Klauskapelle West“ zu ändern. Es handelt sich um die 2. Änderung des Bebauungsplanes. Damit soll den Facharztpraxen, die bisher Operationssäle im

vorhandenen gemeindlichen Krankenhaus in der Ortsmitte nutzen, weiterhin Operationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt. Um Stellungnahme bis zum 24.07.2026 wird gebeten.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m § 4a Abs. 2 BauGB weder gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „An der Klauskapelle West“ im Parallelverfahren in den aktuell vorliegenden Fassungen Bedenken und Anregungen.

einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.7.2026

1. Bekanntgabe von Beschlussfassungen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen wegen Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung (Art. 52 Abs. 3 GO)

In der heutigen Sitzung werden keine Beschlüsse gem. Art. 52 Abs. 3 GO aus den vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen bekanntgegeben, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

zur Kenntnis genommen

2. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hausen bei Würzburg (BGS-EWS)

Sachverhalt: Die Kosten der gemeindlichen Infrastruktur für Abwasser werden in Form von Herstellungsbeiträgen auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Die Festsetzung der Beiträge basiert auf Globalberechnungen. Für die Entwässerungseinrichtungen wurde diese zuletzt 2011 vom Satzungsbüro Müller erstellt.

Da die Entsorgungsanlagen inzwischen erweitert wurden und die Empfehlung für Neukalkulationen bei 4 bis 6 Jahren liegt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.12.2024 die Beauftragung der Dr. Schulte Röder Kommunalberatung (Nachfolger des Satzungsbüros Müller) mit der Erstellung der Globalberechnungen zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge beauftragt.

Die neuen Globalberechnung wurden der Gemeinde im September 2025 vorgelegt. Vom Beratungsbüro wurde empfohlen, die Änderung der Beitragssätze zum Anlass für den Erlass einer neuen Satzung zu nehmen. Dabei sollte noch abgewartet werden, ob evtl. auch eine Anpassung der Gebühren nötig wird.

Mit Stand 16. Juli 2026 liegt der Gemeinde inzwischen die „Gebührenkalkulation Fortschreibung“ für die Abwasserbeseitigungseinrichtung vor. Daraus geht hervor, dass keine Gebührenanpassungen nötig sind und der bis Ende 2027 laufende vierjährige Gebührenkalkulationszeitraum nicht vorzeitig abgebrochen werden muss.

Die Globalberechnung hat auch ergeben, dass die bisherigen ermäßigten Beiträge für Grundstücke, bei denen der Grundstücksanschluss in vollem Umfang getragen wurde, künftig entfallen könnten. Die unterschiedlichen Beitragssätze sind nötig, wenn der Anteil der Anschlusskosten für diese Grundstücke bedeutend ist, das heißt mindestens 10 – 12 % der Gesamtinvestitionskosten ausmacht. Da schon die Kosten aller Grundstücksanschlüsse nur noch 8 % der Gesamtkosten betragen, ist keine Unterscheidung mehr nötig.

Der Neuerlass der Satzung gibt auch die Möglichkeit, weitere Anpassungen an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags vorzunehmen.

Bei Veranlagungen von Beiträgen muss immer die Satzung zu Grunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gültig war. Dies ist auch künftig zu beachten. Aufgrund der Globalberechnungen ergeben sich folgende Beitragssätze:

Grundstücksfläche	neu 3,43 €/m ²	alt 3,21 €/m ²
Geschossfläche	neu 25,63 €/m ²	alt 20,74 €/m ²

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass ein Satzungsentwurf mit markierten Änderungen zur aktuellen durchgeschriebenen Fassung dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird und die Beschlussfassung für die nächste Gemeinderatssitzung geplant ist.

zurückgestellt

3. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hausen bei Würzburg (BGS-WAS)

Sachverhalt: Die Kosten der gemeindlichen Infrastruktur für Wasser werden in Form von Herstellungsbeiträgen auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Die Festsetzung der Beiträge basiert auf Globalberechnungen. Für die Wasserversorgungseinrichtungen wurde diese zuletzt 2004 vom Satzungsbüro Müller erstellt.

Da die Versorgungsanlagen inzwischen erweitert wurden und die Empfehlung für Neukalkulationen bei 4 bis 6 Jahren liegt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.12.2024 die Beauftragung der Dr. Schulte Röder Kommunalberatung (Nachfolger des Satzungsbüros Müller) mit der Erstellung der Globalberechnungen zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge beauftragt.

Die neuen Globalberechnung wurden der Gemeinde im September 2025 vorgelegt. Vom Beratungsbüro wurde empfohlen, die Änderung der Beitragssätze zum Anlass für den Erlass einer neuen Satzung zu nehmen. Dabei sollte noch abgewartet werden, ob evtl. auch eine Anpassung der Gebühren nötig wird.

Mit Stand 16. Juli 2026 liegt der Gemeinde inzwischen die „Gebührenkalkulation Fortschreibung“ für die Wasserversorgungseinrichtung vor. Daraus geht hervor, dass keine Gebührenanpassungen nötig sind und der bis Ende 2027 laufende vierjährige Gebührenkalkulationszeitraum nicht vorzeitig abgebrochen werden muss.

Vom Beratungsbüro wurde auch darauf hingewiesen, dass die Übergroßenregelung im §5 Abs. 1 unterschiedlich in der Wasserversorgung und Entwässerung gehandhabt wird. Aus aktueller Sicht scheint der §5 Abs. 1 der BGS-WAS nichtig zu sein, da hier keine Regelung bezüglich unbebauter Grundstücke getroffen wurde (vgl. Urteil Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.06.2024, Az. 20 N 21.3086). Aus diesem Grund wurde eine Anpassung der Satzung an die Entwässerungseinrichtung empfohlen.

Die Globalberechnung hat auch ergeben, dass die bisherigen ermäßigten Beiträge für Grundstücke, bei denen der Grundstücksanschluss in vollem Umfang getragen wurde, künftig entfallen könnten. Die unterschiedlichen Beitragssätze sind nötig, wenn der Anteil der Anschlusskosten für diese Grundstücke bedeutend ist, das heißt mindestens 10 – 12 % der Gesamtinvestitionskosten ausmacht. Da schon die Kosten aller Grundstücksanschlüsse nur noch 10 % der Gesamtkosten betragen, ist keine Unterscheidung mehr nötig.

Der Neuerlass der Satzung gibt auch die Möglichkeit, weitere Anpassungen an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags vorzunehmen.

Bei Veranlagungen von Beiträgen muss immer die Satzung zu Grunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gültig war. Dies ist auch künftig zu beachten.

Aufgrund der Globalberechnungen ergeben sich folgende Beitragssätze:

Grundstücksfläche	neu	1,22 €/m ²	alt	1,28 €/m ²
Geschossfläche	neu	9,84 €/m ²	alt	10,38 €/m ²

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass ein Satzungsentwurf mit markierten Änderungen zur aktuellen durchgeschriebenen Fassung dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird und die Beschlussfassung für die nächste Gemeinderatssitzung geplant ist.

zurückgestellt

4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Antennenträgers (30 m Stahlgittermast) inklusive Outdoor-technik,

Lage „Wart“, Fl. Nr. 1916, Gemarkung Hausen

Sachverhalt: Das Grundstück Fl. Nr. 1016, Lage „Wart“, liegt in der freien Feldflur der Gemarkung Hausen auf einer Fläche für die Landwirtschaft – und somit im sog. Außenbereich im Sinn von § 35 Bundesbaugesetz (-BauGB-).

Geplant ist die Errichtung einer Antennenanlage bestehend im Wesentlichen aus einem Stahlgittermast mit einer Höhe von 30 m inkl. Steigweg und Kabelweg, der Antennenanlage am Mast und der Outdoor-Systemtechnik auf einer separaten Fundamentplatte. Der Zugang erfolgt über den Feldweg. Das Mastgelände ist nicht eingezäunt und der Feuerwehr und Rettungskräften uneingeschränkt zugänglich.

Laut funkttechnischer Beschreibung wird die Abstrahlleistung von der Bundesnetzagentur geprüft und unterschreitet die gesetzlich geforderten Grenzwerte.

Es handelt sich hierbei um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (-BayBO).

Der Bauantrag enthält zudem eine Verpflichtungserklärung des Bauherrn zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sowie zur Beseitigung etwaiger Bodenversiegelungen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB) und wenn es z. B. der öffentlichen Versorgung mit -Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, (...) dient. (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Beschluss: Hinsichtlich des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt es sich um ein Vorhaben, das der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Daraus resultierend wäre das Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Antennenträgers (30 m) inklusive Outdoor-technik, Lage „Wart“, Fl. Nr. 1916, Gemarkung Hausen zu.

Die Gemeinde regt eine Bepflanzung um den Funkmast an, anstatt einer Ausgleichszahlung. Die Gemeinde regt zusätzlich die Prüfung einer schlankeren Funkmastversion an.

einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

5. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen

sowie Anzeige der Beseitigung des bisherigen Wohnhauses und Hühnerstalls, Holundergasse 21, Fl. Nr. 536, Gemarkung und GT Erbshausen

Sachverhalt: Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Wasseranschluss sowie die Entwässerung für das neu errichtete Wohnhaus sind dargestellt und es sind wie von der Satzung gefordert zwei Stellplätze nachgewiesen.

Die Anzeige über die Beseitigung des bisherigen Wohnhauses, inkl. Teilabbruch bis Oberkante Fußboden der anliegenden ehemaligen Scheune, Abbruch des leerstehenden Hühnerstalls im Nordwesten sowie Beseitigung der bestehenden Einfriedung entlang der Straße (Art. 57 Abs. 5 BayBO) liegt dem Bauantrag bei.

Der Bauherr teilt mit, dass für das Bauvorhaben eine Laterne und Stromverteilerkasten versetzt werden müssen. Eine Abstimmung mit der ÜZ hat schon stattgefunden. Die Kosten würden von den Bauherren getragen. Da die Laterne Eigentum der Gemeinde ist und gemeindliche Fläche betroffen ist, braucht es hierfür die Zustimmung der Gemeinde.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass in so einem Fall die Gemeinde keine Einwände erhebt, wenn der Bauherr die Kosten trägt.

Zur Festlegung der neuen Standorte ist ein Ortstermin mit der ÜZ und dem Bauhofleiter zu vereinbaren.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Bauantrag zum Ersatzneubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Holundergasse 21, Fl. Nr. 536, Gemarkung und GT Erbshausen in der vorliegenden Form zu und nimmt den Antrag auf Beseitigung zur Kenntnis.

mehrheitlich beschlossen

Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0

6. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“

zur Errichtung einer Einfriedung für das Grundstück, Fl. Nr. 938/21, Franziska-Schenk-Ring 4, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden.

Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor.

Laut Festsetzung Nr. 6.2.5 sind „Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,30 m, gemessen ab OK des natürlich anstehenden Geländes in durchlässiger Weise auszuführen. Die Einfriedungen sind auf mindestens 1,5 m Breite zu hinterpflanzen“

und nach Festsetzung 5.2 ist übergangslos an das Nachbargrundstück anzuschließen.

Gemäß Antrag ist vorgesehen, auf der Westseite des Grundstücks eine 1 m hohe Stützmauer in nicht durchlässiger Form zu errichten, auf der ein 1 m hoher Zaun angebracht wird, woraus sich eine Höhe von 2 m anstelle der maximal zulässigen Höhe von 1,30 m für Einfriedungen ergibt und ein übergangsloser Anschluss an das Nachbargrundstück nicht gegeben ist. Entlang der Südseite des Grundstücks soll eine Bruchsteinmauer mit 1 m Höhe in nicht durchlässiger Form errichtet werden.

Bei einem Telefonat am 21.07.2026 wurde vom Bauherrn bestätigt, dass er diese als Absturzsicherung hinterpflanzen wird. Beide Mauern befinden sich außerhalb der Baugrenze.

Bezugsfälle:

Einfriedung (Zaun auf der Stützmauer) mit der Maßgabe der Beachtung der Regelung der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m)

Am Läusbühl 5

Am Läusbühl 8

Überschreitung der Baugrenze durch Stützmauer:

Franziska-Schenk-Ring 9

Nicht übergangsloser Anschluss an das Nachbargrundstück:

Am Läusbühl 2

Am Läusbühl 13

Franziska-Schenk-Ring 2

Beschluss 1: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung eines 1 m hohen durchlässigen Zaunes auf der 1 m hohen Stützmauer an der Westseite des Grundstücks dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl. Nr. 938/21, Franziska-Schenk-Ring 4, Gemarkung und GT Rieden in der vorgelegten Form von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“ zu:

- Textlich Nr. 6.2.5, wonach Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,30 m, gemessen an der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes, in durchlässiger Weise auszuführen sind unter Beachtung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m).
- Textlich Nr. 5.2 wonach übergangslos an das Nachbargrundstück anzuschließen ist.
- Zeichnerisch Nr. 2.1 wonach sich die Stützmauer außerhalb der Baugrenze befindet.

mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 2 Anwesend 14 Befangen 0

Beschluss 2: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung einer Bruchsteinmauer an der Südseite des Grundstücks dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl. Nr. 938/21, Franziska-Schenk-Ring 4, Gemarkung und GT Rieden folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“ zu:

- Textlich Nr. 5.2 wonach übergangslos an das Nachbargrundstück anzuschließen ist.
- Zeichnerisch Nr. 2.1 wonach sich die Stützmauer außerhalb der Baugrenze befindet.

Die Gemeinde weist auf die Notwendigkeit einer Absturzsicherung hin.

mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 2 Anwesend 14 Befangen 0

7. Markt Werneck; Bebauungsplan „Industrie und Gewerbegebiet an der A70“ –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt: In der Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2026 wurden gegen die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Industrie und Gewerbegebiet an der A70“ in der aktuell vorliegenden Fassung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken und Anregungen erhoben.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt gegen die 6. Änderung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet an der A70“ in der aktuell vorliegenden Fassung im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken und Anregungen.

einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

Die Oktober-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Hausen erscheint voraussichtlich am 29. September 2026.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 17. Sept. 2026.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen bei Würzburg erscheint monatlich.

Herausgeber des Mitteilungsblattes: Gemeinde Hausen bei Würzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Herr Bürgermeister Bernd Schraud

Druck + Anzeigen: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 9 91 14

Allgemeines

Dorftreff Hausen Mittwochstammtisch

Hausen Seit vielen Jahren treffen wir uns **jeden Mittwoch von 14 bis 18 Uhr** im Dorftreff Hausen (Fährbrücker Str. 13) zu einem gemütlichen Beisammensein.

Wir besprechen die Dorfpolitik und unterhalten uns über sonstige aktuelle Themen und was uns sonst noch so einfällt. Eine Schafkopfrunde trägt auch zur Geselligkeit bei.

Wer hat Lust zu einem Schnupperbesuch?

Herzliche Einladung an alle Interessierte.

Offizieller Förderaufruf zum

„Kleinprojektfonds Bürgerengagement“

Thüngersheim Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Wein, Wald, Wasser e.V. bietet im Rahmen des Projekts „Kleinprojektfonds Bürgerengagement“ lokalen Akteurinnen und Akteuren aus ihren Mitgliedsgemeinden im nördlichen Landkreis Würzburg und südöstlichen Landkreis Main-Spessart die Möglichkeit der finanziellen Förderung von Kleinprojekten mit bis zu 5.000 €.

Ab 21.09.2026 können Bewerbungen hierfür bei der Geschäftsstelle der LAG eingereicht werden. Ziel des Kleinprojektfonds ist es, regionale, bürgerschaftliche und ehrenamtliche Maßnahmen im Gebiet der LAG Wein, Wald, Wasser zu unterstützen. Besonders angesprochen sind dabei Initiativen, Vereine und Projektgruppen. Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Privatpersonen sowie Organisationen mit politischen Zielen.

Förderbedingungen im Überblick

- **Förderhöhe:** 100 % d. Nettokosten, mind. 500 €, max. 5.000 € p. Proj.
- **Projektgesamtkosten:** ein Kleinprojekt darf insgesamt maximal 30.000 € brutto kosten
- **Antragsberechtigt:** Interessengruppen u. Initiativen (auch ohne Rechtsform), Vereine und Organisationen, die im Gebiet der LAG Wein, Wald, Wasser beheimatet bzw. aktiv sind
- **Förderthemen:** kleinere Projekte aus den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung und Natur, die das Gemeinschaftsleben stärken und einen Beitrag zur regionalen Identität leisten
- **Nicht antragsberechtigt:** Kommunen und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Privatpersonen sowie politisch orientierte Organisationen
- **Nicht förderfähig:** vereinsinterne Aktionen und Veranstaltungen, wirtschaftliche Tätigkeiten

Antragstellung

Die Einreichung von Projektanfragen erfolgt per E-Mail an info@weinwaldwasser.de in Form einer Kurzbeschreibung. Das dafür zwingend erforderliche, offizielle Antragsformular ist auf der Homepage www.weinwaldwasser.de zu finden.

- **Einreichfrist: bis einschließlich 16. November 2026**

Projektauswahl und Projektstart

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand festgelegter Kriterien, die ebenfalls auf der Homepage der LAG veröffentlicht sind. Der Lenkungsausschuss, das regionale Entscheidungsgremium der LAG, trifft diese Entscheidung in seiner Sitzung Ende November 2026.

Ein Projektstart ist nach erfolgreicher Auswahl eines Kleinprojekts und nach Abschluss der Zielvereinbarung zwischen Projektträger und LAG möglich. Die Umsetzung muß innerhalb eines vereinbarten Zeitraums erfolgen. Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel sind nach Projektumsetzung und Begleichung aller entsprechenden Rechnungen möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der LAG: www.weinwaldwasser.de

Kontakt, Beratung & weitere Informationen

LAG Wein, Wald, Wasser e.V., Herr Harald Fröhlich (LAG-Manager), Untere Hauptstr. 14, 97291 Thüngersheim, Tel.: 0931/7802 3623, Mail: info@weinwaldwasser.de



Die Hausener Erstkommunionkinder bei der Begegnung mit Bischof Franz Jung in der Wallfahrtswoche. Foto: Stefanie Hetterich

Ein besonderer Tag für die Kommunionkinder Hausener bei der Kiliani-Wallfahrtswoche 2026

Hausen/Würzburg Die Kiliani-Wallfahrtswoche stand in diesem Jahr unter dem Katholikentags-Motto „Hab Mut, steh auf“. In Würzburg kommen Gläubige aus dem gesamten Bistum zusammen, um gemeinsam ihren Glauben zu feiern. Es gibt eine Fülle an Angeboten für verschiedene Gruppen. Am Montag, 6. Juli, waren die diesjährigen Kommunionkinder zur Pontifikalmesse mit Bischof Franz Jung in den Dom und anschließend zur Begegnung vor dem Burkardushaus eingeladen. Aus der Pfarrei St. Wolfgang folgten alle acht Kommunionkinder gemeinsam mit den Kommunionmüttern Stefanie Hetterich und Carolin Saccavino der Einladung. Lorena, Leonie, Xaver, Vincent, Felix, Pepe, Marie und Jonas genossen den Tag voller Gemeinschaft, Freude und gelebtem Glauben. Sie trafen auch Bischof Franz Jung und durften mit ihm ein gemeinsames Foto machen. „Dieser Tag wird den Kindern und ihren Familien sicher noch lange in schöner Erinnerung bleiben“, sind sich die beiden Kommunionmütter einig. Am Abend desselben Tages waren die „Räte und Politiker“ ebenfalls zu einer sehr feierlichen Pontifikalmesse im Dom mit anschließender Begegnung vor dem Burkardushaus eingeladen. Auch bei dieser Feier für kommunale Mandatsträger sowie Verantwortliche des kirchlichen Lebens in den Pfarreien war die Pfarrei Hausen mit Irene Konrad vom Gemeindeteam vertreten. Sie traf bei diesem Anlass auch den Hausener Bürgermeister Bernd Schraud sowie weitere Mitglieder der Gremien des Pastoralen Raums Bergtheim-Fährbrück. Nach dem Gottesdienst konnten sich die Besucherinnen und Besucher einzeln am Kiliansschrein auf den Altarstufen des Kiliansdoms segnen lassen.

Verabschiedungen & Neues beim Pfarrfest

Rieden Im Rahmen eines Familiengottesdienstes im wunderschönen Pfarrgarten in Rieden wurden zum Auftakt des jährlichen Pfarrfestes die neuen Ministranten eingeführt. Pfarrer Helmut Rügamer zelebrierte einen sehr schönen Gottesdienst zum Thema Gemeinschaft. Die neu eingeführten Ministranten hatten hierzu Trikots an, die auf Gemeinschaft, auch im Sport anspielten. Einige der älteren Ministranten beendeten ihren Ministrantendienst und wurden verabschiedet. Ihnen wurde ein kleines Dankeschön für ihre Dienste sowie ein Holzkreuz überreicht, das sie in der Ministranten-Zeit begleitet hat und



Beim Pfarrfest im Riedener Pfarrgarten

Foto: Maren Weber

sie nun in Zukunft bei ihrem weiteren Lebensweg begleiten darf. An unserem Pfarrfest wurden auch die zwei neugewählten Mitglieder in das Pfarrgemeinderat-Team vorgestellt: Nicole Cäsar und Tanja Pfeuffer verstärken das Team für die ausgeschiedenen Mitglieder Anja Langenbuch, Erich Schneider und Claudia Strobel. Mit herzlichem Applaus bedankten sich die Pfarrfestbesucher.

Anschließend wurde das alljährliche Pfarrfest in schöner Atmosphäre und bei bestem Wetter gefeiert.

Aktueller Stand Geissberghof Hausen

Hausen Wir haben in den letzten Monaten nach Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für unser Wohnprojekt, den Geissberghof, gesucht. Leider ohne Erfolg.

Wir haben sehr viel Rückmeldung bekommen, dass solche Projekte aktuell gebraucht werden, aber mit der Finanzierung sieht es leider anders aus. Deshalb haben wir uns entschieden, das Projekt zu stoppen und das gemeinschaftliche Wohnen am Geissberg nicht weiter zu verfolgen.

Wir danken euch für euer Interesse und den Austausch und wünschen euch alles Gute!

Theresa, Christine, Andreas und Daniela

P.S.: Wenn ihr weiter am gemeinschaftlichen Wohnen interessiert seid, könnt ihr euch über die Seite des Vereins Wohnen in Gemeinschaft über Projekte in und um Würzburg informieren: <https://wig-wue.de/>

Wohltuendes Singen

im Chor der DJK Erbshausen-Sulzwiesen

Erbshausen-Sulzwiesen Der Chor es dur beginnt mit seinen Proben im September am **Mittwoch, den 2. September 2026**, um 19.30 Uhr in der Grundschule Erbshausen.

Wenn dir das Singen in der Badewanne, auch im Umkreis von Erbshausen, zu eintönig ist und du ein breites Chorrepertoire liebst, versuche es doch mal in lockerer und fröhlicher Gemeinschaft beim Chor „es dur“. Unser neuer Chorleiter schafft es, deine Stimme zu trainieren und die besten Töne aus dir herauszuholen!

Informationen bei Nicole Lauscher, Telefon 093 67/84 20, Familie Grömling, Telefon 093 63/53 55 oder Sabine Triebel, Telefon 01 51/52 32 25 69.

Der Froschkönig

Rieden Hurra Sommerferien! In der ersten Ferienwoche war „Das Kasperhaus“ zu Gast in der Leo-Stark-Sportanlage. Eingeladen wurde es vom Jungen Theater Rieden im Rahmen des Sommerferienprogramms vom Landkreis Würzburg. Gespielt wurde das bekannte Märchen „Der Froschkönig“. Diesmal kein Mitmach-Stück. Trotzdem schauten die Kinder und Erwachsene fast 60 Minuten ganz gespannt auf die Bühne. Es lebte von der Geschichte und den Figuren. Udo Gläser leihte ihnen seine Stimme und wechselte gekonnt zwischen den verschiedenen Charakteren. Die schön verzierten Handpuppen werden für jedes Stück individuell nach seinen Vorstellungen angefertigt.

Mit viel Applaus bedankten sich die kleinen und großen Gäste und durften zum Schluss einen Blick hinter die kleine transportable Bühne werfen. Text und Foto: Gisela Königer

